



An die

Besucher der Vizemeisterfeier des
ERC Ingolstadt

26.04.2023

**Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und des Benutzens
von Glasbehältnissen während der Vizemeisterfeier des ERC Ingolstadt auf dem
Rathausplatz am 29.04.2023**

Die Stadt Ingolstadt erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung:

1. Allen Anwesenden der Vizemeisterfeier des ERC Ingolstadt wird am 29.04.2023 in der Zeit von 10:00 bis 19:00 Uhr innerhalb der Absperrung auf dem Rathausplatz untersagt, Glasbehältnisse (z. B. Glasflaschen, Gläser, Krüge o. ä.) mitzuführen oder zu benutzen.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 EUR zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt geben.

Gründe:

I.

Am 29.04.2023 findet am Ingolstädter Rathausplatz, die Vizemeisterfeier des ERC Ingolstadt statt. Es werden ca. 5000 Personen auf dem ca. 1250 qm großen, abgesperrten Rathausplatz erwartet. Hier werden nach allgemeiner Erfahrung Getränke konsumiert, die sich in Glasbehältnissen befinden.

Erfahrungsgemäß unterbleibt bei solchen Veranstaltungen häufig eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse. Die Flaschen und Gläser werden achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch andere feiernde Personen – versehentlich oder absichtlich – weggetreten und zersplittert werden.

Diese unkontrollierte Entsorgung führt zu einer Verschmutzung des öffentlichen Raums und stellt eine massive Stolper-/ und Verletzungsgefahr durch herumliegende Flaschen und zerbrochenes Glas für die Besucher und Besucherinnen dar.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses steigt erfahrungsgemäß zudem nicht nur die Stolper- und damit verbunden die Verletzungsgefahr, sondern auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Zusammenhang werden Flaschen bzw. Flaschenteile oftmals als Schlag- und Stichwaffen oder Wurfgeschosse gegen andere Personen oder gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Außerdem können die Scherben am Boden zu Schäden an Fahrzeugen des Einsatz- und Rettungsdienstes führen, was die Arbeit der Einsatzkräfte erschwert. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u.U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden. Eine Reinigung während der Veranstaltung ist nicht möglich.

Die von Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr oder des Ordnungsdienstes nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen keine Zweifel daran, dass mit Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um die Gefahren für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und um Sachschäden zu reduzieren wird die Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) als Sicherheitsbehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Stadt Ingolstadt als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

Zu 1:

Die Anordnung stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Demnach können Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von

Menschen oder Sachwerten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, bedrohen oder verletzen.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine im Einzelfall bestehende Sachlage bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sich an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher und Besucherinnen der Vizemeisterfeier des ERC Ingolstadt Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern achtlos auf den Boden stellen oder werfen und diese nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass Besucher und Besucherinnen über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen bzw. es zu Sachschäden (bspw. an den Fahrzeugen der Einsatzkräfte) kommt. Es ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Besucher und Besucherinnen verursachen.

Von den Glasbehältnissen geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die am 29.04.2023 an der Vizemeisterfeier des ERC auf dem Rathausplatz teilnehmen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in diesen Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sind erfüllt. Daher liegt der Erlass der sicherheitsrechtlichen Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Ingolstadt (Art. 40 BayVwVfG). Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen stellt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der Anwesenden oder auch von unbeteiligten Dritten wie Anwohner/ Anwohnerinnen und Einsatzkräften dar. Die Stadt Ingolstadt hält daher ein sicherheitsrechtliches Einschreiten für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen abzuwehren. Der Erlass der Anordnung entspricht daher pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Bürger und Bürgerinnen, der Einsatzkräfte und unbeteiligter Dritter abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass sich Bürger und Bürgerinnen und Dritte durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse erheblich verletzen. Deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist dadurch gefährdet.

Das Verbot ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen kann zum einen verhindert werden, dass sich Personen durch auf der Straße liegende Glasscherben (bzw. abgebrochene) Glasbehältnisse verletzen. Zum anderen können bei körperlichen Auseinandersetzungen keine Glasbehältnisse als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden.

Ein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Eine vermehrte Reinigung während des Geschehens kann nicht gewährleistet werden, da eine Vielzahl von Besuchern (ca. 5000 Stück) erwartet wird und ein Einsatz von Kehrrmaschinen aufgrund der

dichten Menschenmasse nicht möglich ist. Zudem würden sich die Reinigungskräfte selbst der Gefahr aussetzen, durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse.

Auch die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen erfahrungsgemäß nicht zum Erfolg. Nach allgemeinen Erfahrungen werden solche Glascontainer nur von wenigen Personen zur sachgerechten Entsorgung genutzt. Bei den dicht gedrängten Menschenmassen wird es die Mehrheit der Personen nicht in Kauf nehmen, ihren Platz zu verlassen und den Weg zum Glascontainer auf sich zu nehmen. Fraglich ist zudem auch, ob der Weg durch die Menschenmasse bis hin zu den Containern überhaupt verletzungsfrei möglich ist. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass trotz der aufgestellten Container auch weiterhin eine unsachgemäße Entsorgung der Glasbehältnisse in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Aufenthaltsortes auf dem Boden erfolgen wird. Es mag zwar sein, dass sicher ein geringer Anteil der anwesenden Bürger und Bürgerinnen ihre Glasbehältnisse dort entsorgen wird, der überwiegende Teil wird jedoch weiterhin für gefährliche Stolperfallen und unmittelbar verfügbare Tatwaffen bzw. Wurfgeschosse sorgen.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und sanktioniert werden kann.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahme auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Besucherzahl keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) angemessen. Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurde so gering wie möglich gehalten. Das Verbot gilt im Bereich des Rathausplatzes. Dieser räumliche Geltungsbereich ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzfristige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Geltungsbereich von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Darüber hinaus ist das Vorgehen der Stadt Ingolstadt auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinne, da durch die Anordnung des Glasverbotes gegenüber einem Alkoholverbot das weniger einschneidendere Mittel für alle Betroffenen ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegt das besonders schützenswerte Interesse der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG). Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranke in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Getränke sind in einer großen Vielfalt an Behältnissen erhältlich, wie z. B. Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen. Hinzu kommt, dass Glasverbote und das Trinken aus Plastikbechern bei Großveranstaltungen längst akzeptiert ist und das Sicherheitsgefühl steigert. Wie bereits aufgeführt, besteht die konkrete Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum. Es ist mit vermehrtem Glasbruch durch nicht sachgerechte Entsorgung von Glasbehältnissen zu rechnen. Aufgrund der erwartbaren dicht gedrängten Menschenansammlung auf engstem Raum und des

vermehrten Alkoholkonsums sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen absehbar. Auch die Verwendung von Glasbehältnissen als Wurfgeschoss oder Tatwaffe ist nicht auszuschließen. Die Einschränkungen der Besucher*innen durch das räumlich und zeitlich begrenzte Mitführ- und Benutzungsverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahr weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie der Schutz des Eigentums genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Glasbehältnisse zu benutzen und mit sich zu führen.

Zu 2:

Das Zwangsmittel aus Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Art. 31 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Androhung des Zwangsgeldes als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Zu 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen eine erhebliche Gefahrensituation auf der Vizemeisterfeier verhindern soll. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung ist deshalb aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht vertretbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da das Mitführen oder Benutzen von Glasbehältnisse, wie oben dargelegt, zu einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit aller Anwesenden werden kann. Da die Maßnahme zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet wird, müssen die Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahren der Verletzung von Personen sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Zu 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Zu 5:

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 26.04.2023


Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat